

**Berliner Beratungsstellen für (junge) Kinder und Antidiskriminierung fordern die Koalitionsparteien auf, eine unabhängige Informations- und Beschwerdestelle für Schulen und Kitas in Berlin einzurichten.**

Seit der letzten Legislaturperiode können wir auf rechtlicher Ebene auf einige Erfolge im Diskriminierungsschutz von Schüler\*innen im Bildungsbereich blicken:

Es gibt nun ein Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) und Änderungen in Berliner Schulgesetz.

Was leider nicht geschafft wurde, ist die Einrichtung einer effektiven und wirksamen Beschwerdestruktur im Bildungsbereich, die den Diskriminierungsschutz auch tatsächlich durchsetzt.

Die Einrichtung einer **unabhängigen Informations- und Beschwerdestelle für Schulen und Kitas** ist daher unumgänglich.

Wir fordern:

- Die Einrichtung einer unabhängigen Informations- und Beschwerdestelle für Diskriminierungsfälle im Bildungsbereich;
- Die Stelle muss, vergleichbar mit dem Bürgerbeauftragten oder dem Datenschutzbeauftragten, unmittelbar an das Abgeordnetenhaus angegliedert sein, um die Unabhängigkeit der Stelle gewährleisten zu können. Einer Angliederung an die Senatsverwaltung für Bildung wird nicht zugestimmt;
- Die Besetzung der Stelle muss aufgrund fundierter Qualifikationen der Antidiskriminierungsberatung und Kenntnissen des Bildungssystems erfolgen
- keine politische oder politisch beeinflusste Besetzung der Leitung;
- Besetzung der Stelle erfolgt unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft
- Die Stelle muss finanziell und personell ausreichend ausgestattet sein;
- Die für die Beschwerden zuständige Stelle muss eine klare Positionierung hinsichtlich ihrer Beratungshaltung und ihrer Befugnisse haben;
- Die zuständige Stelle muss Diskriminierungsbeschwerden weisungsfrei führen dürfen;
- Die Stelle braucht ein Verfahren, aus welchem sich die Arbeitsweise, die Kompetenzen und Befugnisse ergeben;
- Der Stelle muss ein Akteneinsichtsrecht und ein Recht auf Stellungnahmen eingeräumt werden;
- Es braucht zudem die rechtliche Möglichkeit eine Abhilfe in Diskriminierungsfällen einfordern zu können;
- Zudem sollte die Stelle zu regelmäßigen Berichten verpflichtet sein. Nur durch regelmäßige Berichte kann auch institutionellen und strukturellen Diskriminierungen im Bildungsbereich entgegengewirkt werden;
- Diskriminierungsfälle im Bildungsbereich müssen dokumentiert werden;
- Weiterhin sollte die Zusammenarbeit mit der Ombudsstelle, der/dem Bürgerbeauftragten und der/dem Antidiskriminierungsbeauftragten der Senatsverwaltung für Bildung geklärt werden.

## 1. Wer sind wir und warum wir schreiben

Die Berliner Beratungsstellen für (junge) Kinder und Antidiskriminierung (siehe Liste der Erstunterzeichner\*innen) bemühen sich schon seit Jahren um einen effektiven Diskriminierungsschutz für (junge) Kinder und Jugendliche im Bildungsbereich.

Auch wenn sich durch das Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) und durch Änderungen in Berliner Schulgesetz bereits die rechtlichen Grundlagen für den Diskriminierungsschutz verbessert haben, fehlt es an einer effektiven und wirksamen Beschwerdestruktur im Bildungsbereich.

Bereits im **Positionspapier von BeNeDiSK** (Positionspapier: Empfehlungen für eine wirksame Informations- und Beschwerdestelle in Berlin, 2016 ; <http://www.benedisk.de/netzwerk-diskriminierung-berlin-downloads/>) als auch in dem **Rechtsgutachten der GEW** (Unabhängige Beschwerdestelle zum Schutz gegen Diskriminierung in Berliner Schulen, 2016 <http://www.benedisk.de/netzwerk-diskriminierung-berlin-downloads/>) wurde ausführlich dargestellt, warum es eine unabhängige Beschwerdestelle für Diskriminierungsfälle im Bildungsbereich braucht. Diese Stellungnahmen sind auch 2021 noch aktuell und müssen Berücksichtigung finden.

Schüler\*innen, ihre Eltern und auch beauftragte Beratungsstellen brauchen Handlungssicherheit und müssen wissen, welche Stelle im Berliner Verwaltungssystem für Diskriminierungsbeschwerden zuständig ist und welche Folgen eine solche Beschwerde haben kann.

Aufgrund der Komplexität des Bildungssystems und der unterschiedlichen Altersgruppen ist es auch unumgänglich hierfür eine Stelle einzurichten, welche sich explizit mit dem Bildungsbereich beschäftigt. Dies ist auch im Hinblick auf die unterschiedlichen Diskriminierungsdimensionen (vgl. § 2 LADG) notwendig. Um eine angemessene und fachlich kompetente Beratung und Behandlung von Beschwerden ermöglichen zu können, braucht es daher nicht nur ausreichende personelle Ressourcen, sondern auch eine Sonderzuweisung und Fachwissen über Diskriminierungen und das Bildungssystem.

Bei der Bearbeitung von Diskriminierungsfällen im Bildungsbereich muss der besondere Machtbereich Schule beachtet werden. Hier handelt es sich um einen besonders sensiblen Bereich, da die Schüler\*innen hier jeden Tag in direkten Kontakt mit der Schule und den Lehrkräften sind.

Aufgrund der Schulpflicht und der Schulablauforganisation haben sie auch keine Möglichkeit sich der Situation zu entziehen, wenn diese aufgrund von Diskriminierungserfahrungen belastend werden. Auch die Gefahr von Maßregelungen und weiteren Diskriminierungen sind in diesem Lebensbereich besonders hoch. Daher ist eine unmittelbare und schnelle Bearbeitung von Diskriminierungsfällen im Bildungsbereich ein wesentlicher Faktor.

Gleichzeitig hat die Erfahrung im Umgang mit Diskriminierungen im Bildungsbereich gezeigt, dass es hier eine große Abwehr gibt, Diskriminierungserfahrungen von Schüler\*innen ernst zu nehmen und angemessene Maßnahmen zu ergreifen oder Hilfe und Unterstützung von außen zuzulassen.

Es muss im Rahmen der Bearbeitung von Diskriminierungsbeschwerden daher ein Konzept vorliegen, welches das Machtungleichgewicht zwischen Schüler\*innen und Lehrkräften und anderen Mitarbeitenden im Bildungsbereich berücksichtigen kann.

Die effektive Bearbeitung von Diskriminierungen im Bildungsbereich bedarf daher vertieftes Wissen über Schulorganisation und die Abläufe, sowie die Zuständigkeiten und das Zusammenspiel mit weiteren Institutionen wie bspw. Schulpsychologie.

## 2. Bewertungen der bisherigen Unternehmungen für die Umsetzung einer Beschwerdestelle für Diskriminierungsfälle im Bildungsbereich

Die in den letzten Jahren geschaffenen Strukturen wie die/der Antidiskriminierungsbeauftragte der Senatsverwaltung für Bildung, die Ombudsstelle nach dem LADG in der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung sowie die/der Bürgerbeauftragte sind nach unserer Auffassung keine geeigneten Stellen, um Diskriminierungsfälle im Bildungsbereich bearbeiten zu können.

### Die/der Antidiskriminierungsbeauftragte der Senatsverwaltung für Bildung

Die/der Beauftragte für Antidiskriminierung der Senatsverwaltung für Bildung kann vorliegend nicht als eine angemessene Stelle für die Bearbeitung von individuellen Diskriminierungsfällen anerkannt werden.

Hier fehlt es bereits an der notwendigen Unabhängigkeit der Stelle. Besonders problematisch erscheint in diesem Zusammenhang die Weisungsgebundenheit der Stelle. Eine Stelle, welche in der Untersuchung von Diskriminierungsfällen an Weisung gebunden ist, kann nicht effektiv tätig werden.

Zudem sind die Arbeitsweise und der Auftrag der Stelle unbekannt und intransparent. Es ist unklar mit welchem Beratungsansatz und aus welcher Perspektive Diskriminierungsbeschwerden hier bearbeitet werden. Unklar ist dabei auch, in welcher Form die Schulen in die Bearbeitung der Beschwerden einbezogen werden und welche Informationen an die Schulen weitergegeben werden. Es ist unklar, inwieweit Vertraulichkeit bei der Beschwerde gegeben ist. Es gibt kein feststehendes Beschwerdeverfahren. Unklar geblieben ist auch, welche Befugnisse die/der Beauftragte für Antidiskriminierung bei der Bearbeitung von Beschwerden hat und ob die Schulen und Schulaufsicht zur Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Aufgrund der bisherigen Erfahrung mit der/dem Antidiskriminierungsbeauftragten Senatsverwaltung für Bildung wird deutlich, dass die Anbindung in der Senatsverwaltung aber für das Bearbeiten von institutionellen und strukturbezogenen Diskriminierungen ein Vorteil darstellt.

Die Stelle sollte daher nicht individuelle Diskriminierungsfälle von Schüler\_innen betreuen, sondern vielmehr das Bildungswesen für Diskriminierungen sensibilisieren und für den Abbau von Diskriminierungen in der Bildungsverwaltung und den Schulen verantwortlich sein.

Zudem sollte die Stelle als Ansprechperson für Diskriminierungsbeschwerden aus anderen Beschwerdestellen fungieren und dafür Sorge tragen, dass die Beschwerden ernsthaft bearbeitet werden.

### Ombudsstelle nach dem LADG

Aufgrund der rechtlichen Grundlage des LADGs ist die Ombudsstelle auch für Diskriminierungsfälle im Bildungsbereich zuständig.

Ziel des LADGs ist die Verhinderung von Diskriminierung im Rahmen öffentlich-rechtlichen Handelns des Landes Berlin, darunter wird auch das öffentlich-rechtliche Bildungswesen erfasst. Die Ombudsstelle soll Bürger\*innen rechtlich beraten, wenn es sich um eine Diskriminierung nach dem LADG handelt.

Die Handlungsmöglichkeiten der Ombudsstelle reichen vom Beschwerdebrief bis zum Beschreiten des Rechtsweges.

Die Ombudsstelle ist gem. § 14 LADG bei der Senatsverwaltung angesiedelt, welche für Antidiskriminierung zuständig ist und ist damit zunächst keine weisungsunabhängige Stelle.

Die Ombudsstelle unterliegt aber in Ombudsangelegenheiten keinen Weisungen und darf wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden. Sie kann auf eine gütliche Streitbeilegung mit der Verwaltung oder Einrichtung des Landes Berlinhinwirken. Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Ombudsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, zum Beispiel durch Zugang zu Informationen und durch Stellungnahmen.

Die Ombudsstelle hat jedoch zum einen keine besonderen Kenntnisse über Diskriminierungen im Bildungsbereich. Hier fehlt das systemimmanente Wissen, welches für Diskriminierungsfälle im Bildungsbereich unerlässlich ist.

Zum anderen ist die personelle Ausstattung der Stelle, welche für alle Diskriminierungsfälle in Berlin durch die nach dem LADG verpflichteten Stellen und Sachverhalte zuständig ist, nicht in der Lage die Vielzahl der Schul-Fälle zu bearbeiten.

Gerade im Bildungsbereich müssen Diskriminierungsfälle schnell und effektiv bearbeitet werden. Hierfür bedarf es sowohl einer personellen und finanziellen Ausstattung als auch das Wissen um Schulaufbau und Abläufe in Schulen. Zudem müssen die Befugnisse so ausgestaltet sein, dass die Schulen eine Zusammenarbeit nicht verweigern oder hinauszögern können.

### Berliner Bürgerbeauftragter

Aus § 10 Abs. 4 BürgBG BE ergibt sich eine Zuständigkeit des Berliner Bürgerbeauftragten für Diskriminierungsfälle im Schulwesen.

Die/der Bürgerbeauftragte wird vom Abgeordnetenhaus gewählt und ist somit an keine Senatsverwaltung gebunden und damit bereits im Aufbau unabhängiger als die anderen Stellen.

Fraglich ist jedoch, auf welcher Grundlage eine qualifizierte Bearbeitung von Diskriminierungen im Bildungsbereich stattfinden kann.

Aufgrund der im Gesetz und Arbeitsweise und dem Arbeitsauftrag des Bürgerbeauftragten erscheint eine Bearbeitung von Diskriminierungsfällen an dieser Stelle nicht sinnvoll untergebracht.

Die/der Bürgerbeauftragte soll die Stellung des Bürgers im Verkehr mit den Behörden stärken und die Arbeit des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses unterstützen. Die/der Beauftragte soll eng mit dem Petitionsausschuss zusammenarbeiten und übernimmt teilweise Aufgaben von diesem, wobei sie/er auch eigenständig nach eigenem Ermessen tätig werden kann.

Es zeigt sich also, dass die unterschiedlichen Mechanismen, welche in den letzten Jahren geschaffen worden sind, nicht ausreichend sind, um Diskriminierungen im Bildungsbereich abzubauen und Schüler\*innen effektiv zu unterstützen.

Es liegt daher in der Verantwortung der Koalitionsparteien hier aktiv eine Verbesserung für (junge) Kinder und Jugendliche in Berliner Schulen und Kitas herbeizuführen.

Nach unserer Auffassung kann dies nur durch die Schaffung einer unabhängigen Informations- und Beschwerdestelle erfolgen, wie wir sie oben in unseren Forderungen beschrieben haben.

Für weitere Gespräche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechperson:

Maryam Haschemi, KiDs-Kinder vor Diskriminierung schützen! Fachstelle Kinderwelten  
[maryam.haschemi@kinderwelten.net](mailto:maryam.haschemi@kinderwelten.net) oder Tel: 030 – 80 20 69 00

Erstunterzeichner\*innen (alphabetisch geordnet):

1. Antidiskriminierungsberatung Alter, Behinderung, Chronische Erkrankung / Landesvereinigung Selbsthilfe Berlin e. V.
2. ADNB des TBB - Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin des Türkischen Bundes in Berlin-Brandenburg
3. Amaro Foro e.V.
4. Anlauf- und Fachstelle für Diskriminierungsschutz an Schulen und Kitas in Friedrichshain-Kreuzberg / RAA Berlin
5. Asiat\*innen aktiv – für ein Leben ohne Diskriminierung! / GePGeMi e.V.
6. BDB e.V.
7. BeNeDiSK - Berliner Netzwerk für Diskriminierungsschutz in Schulen und Kitas
8. DaSoS - Diskriminierung aufgrund des sozialen Status sichtbar machen
9. Decolonize Berlin e.V.
10. Diaspora Mittendrin / BDB e.V.
11. Eltern beraten Eltern von Kindern mit und ohne Behinderung e.V.
12. EOTO - Each One Teach One e.V.
13. i-PÄD - Initiative intersektionale Pädagogik
14. KiDs - Kinder vor Diskriminierung schützen! Fachstelle Kinderwelten / ISTA
15. Koordinierungsstelle für Demokratieentwicklung Marzahn-Hellersdorf
16. LesMigraS / Lesbenberatung Berlin e.V.
17. Migrationsrat Berlin e.V. (MRB)
18. MORGEN / RAA Berlin

19. Netzwerk gegen Diskriminierung und Islamfeindlichkeit / Inssan e.V.
20. offensiv'91 e.V.
21. PowerMe- Stärkung von Kindern gegen Rassismus / Ariba e.V.
22. Regenbogenfamilienzentrum - Regenbogenfamilien e.V. des LSVD
23. ReachOut /ariba e.v.
24. RAA - Regionale Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie e. V.
25. Schwulenberatung Berlin gGmbH
26. Zentrum für Demokratie Treptow-Köpenick / ZfD